



2024

Ausgegeben zu Mainz, den 10. Januar 2024

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2023	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz	1
22.12.2023	Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz (E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz – ERechVORP)	33
3. 1.2024	Dreiundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	35

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29, BS 63-5) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 79, BS 63-5-1) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Durchführung des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ werden der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) folgende Befugnisse der Bewilligungsstelle nach dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29, BS 63-5) in der jeweils geltenden Fassung übertragen:
 - die Erfassung der Anträge nach § 16 Abs. 2 LGPEK-RP und
 - die Umsetzung von Schuldübernahmen nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP.In begründeten Ausnahmefällen kann sich das Ministerium der Finanzen durch eine vorherige Erklärung die nach Satz 1 übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise vorbehalten. § 15 Abs. 2 Satz 2 LGPEK-RP bleibt unberührt.“
- Die Anlagen 2 bis 6 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 5 Satz 2)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Teilnahme

Redaktionelle Hinweise sind kursiv gesetzt.

Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **[Name der Kommune]** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch [Vertretungsorgan: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat]

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer

Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

Ausschließlich bei Verbands- und Ortsgemeinden der folgende Satz:

Dieser Vertrag ist zugleich Vertrag zur Schuldübernahme im Hinblick auf Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse.

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der [Name der Kommune] am Programm PEK-RP.
- (2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.
- (3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 2 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die

Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die [Name der Kommune] wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: [Betrag] Euro

Anrechnungen insgesamt: [Betrag] Euro

Bemessungsgrundlage: [Betrag] Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die [Name der Kommune] wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: [Anzahl]

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus Anlage 1.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land wie folgt durch:

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Ausschließlich bei Verbandsgemeinden der nächste Teilbetrag:

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

Nicht bei Verbandsgemeinden der nächste Teilbetrag:

Durch Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Übernahme desjenigen Teils des Entschuldungsvolumens, der nicht bereits nach § 10 entschuldet wird, zum Kreditlaufzeitende im Rahmen eines Vertrags als Anschlussfinanzierung mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Volumen insgesamt)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP [Betrag] Euro

(2) Die ausgewählten Kreditverträge sowie die Einzelheiten ihrer Zuordnung nach Absatz 1 ergeben sich aus der Anlage 2.

Ausschließlich bei Verbandsgemeinden die nächsten beiden Absätze:

(3) Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

(4) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Verbandsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Verbandsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

Nicht bei Verbandsgemeinden die nächsten beiden Absätze:

(3) Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

(4) Bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP gilt die Reihenfolge der Kreditverträge, die sich aus der Anlage 2 ergibt. Wenn die vorgesehene Entschuldung bei einem Kreditvertrag nicht möglich ist, insbesondere wenn sich bei einem variablen Kreditvertrag das Kreditvolumen reduziert, so tritt der nächstfolgende Vertrag an dessen Stelle.

Bei Ortsgemeinden erhält § 3 folgende Fassung:

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde [Name der Ortsgemeinde] im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von [Betrag] Euro.

(2) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Ortsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Ortsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die [Name der Kommune] verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-

Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

Bei Ortsgemeinden: Ausschließlich Absatz 2

(1) Die Kommune holt die verbindlichen Zustimmungen der Kreditgeber ein, die gemäß Anlage 2 von einer Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP betroffen sind.

(2) Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss der Vertretungskörperschaft der [Name der Kommune] erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.

(2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.

(3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] den verbleibenden Liquiditätskreditbestand nach § 4 vollständig getilgt hat.

Bei Verbandsgemeinden: Absatz 3 alternativ

(3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] den verbleibenden Liquiditätskreditbestand und die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Bei Ortsgemeinden: Absatz 3 alternativ

(3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die [Name der Kommune] die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Name und Funktionsbezeichnung]

[Vertretungsorgan]

Ministerium der Finanzen

[Name der Kommune]

*Bei Verbandsgemeinden ohne Kreditverträge und bei Ortsgemeinden: Ausschließlich
Anlage 1*

Anlagen

Anlage 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

Anlage 2: Auflistung der Liquiditätskreditverträge der [Name der Kommune]
einschließlich der Entscheidungen zu Schuldübernahmen und Tilgungshilfen

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die [Name der Kommune]**

*Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die
einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.*

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	[Betrag] Euro
- davon Wertpapiersschulden:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Proberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	[Betrag] Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	[Betrag] Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	[Betrag] Euro

- davon Verbesserung der Finanzlage: [Betrag] Euro
(zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020,
dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021: [Betrag] Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Fallgruppe: [Fallgruppe])

Bemessungsgrundlage: [Betrag] Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: [Anzahl]

(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Soweit entsprechende Ausführungen hier erforderlich sind:

Weitere Begründung und Erläuterung

[Begründung]

Ministerium
der Finanzen

Program „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

[Datum des
Teilnahme-Vertrags]

Anlage 2: Liquiditätskreditverträge, Schuldübernahmen und Tilgungshilfen

Teilnehmende Kommune: [Name der Kommune] *Diese Spalten erscheinen nur, wenn sie bei der Kommune relevant sind.*

Lfd Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr.	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag/ Restschuld	Entschuldung nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP	Tilgungshilfe nach § 11 Abs. 1 LGPEK-RP	Anmerkung/ Begründung
Übernahme vollständiger Kreditverträge								
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]			[ggfs. Begründung]
Entschuldung zum Kreditlaufzeitende								
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Betrag]		[ggfs. Begründung]
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	alternativ: [Betrag]		[ggfs. Begründung]
Summe					[Summe]	[Summe]	[Summe]	

Anmerkungen:

Die Auswahl der Kreditverträge ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben einschließlich des Vorschlagsrechts der Kommunen (§ 9 LGPEK-RP, §§ 6 bis 8 LVOPEK-RP).

Bei Bedarf sind Besonderheiten im Einzelfall in der Spalte "Anmerkung/ Begründung" aufgeführt.

Bei der Übernahme vollständiger Kreditverträge erfolgt keine Entschuldung zum Kreditlaufzeitende nach § 11 LGPEK-RP.

Der Übernahmetermin wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Bei der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt keine Schuldübernahme nach § 10 Abs. 1 LGPEK-RP.

Die Entschuldung wird in diesem Fall entweder durch Kreditvertrag mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP

oder - nachrangig - durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 LGPEK-RP umgesetzt.

Soweit nichts anderes angemerkt ist, sind die Kreditverträge endfällig und die Restschuld entspricht dem Nominalbetrag.

Die Umsetzung hinsichtlich der Ortsgemeinden erfolgt gegenüber der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 6 Satz 1)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“****Vertrag zur Schuldübernahme**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz** (Übernehmer),
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **[Name der Kommune]** (Schuldner),

vertreten durch [Vertretungsorgan: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister,
Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,
Landrätin oder Landrat]

Im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), umgesetzt durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und die zu dessen Durchführung erlassene Landesverordnung (LVOPEK-RP), nimmt das Land den betroffenen rheinland-pfälzischen Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite dauerhaft ab.

§ 1

Schuldübernahme durch das Land

Das Land und die [Name der Kommune] vereinbaren die Übernahme der in Anlage 1 aufgeführten Kreditverträge im Umfang der vollständigen Restschuld (§ 415 BGB). Zum Übernahmetermin gehen alle Pflichten aus den übernommenen Kreditverträgen auf das Land über, insbesondere die Verpflichtung zu Zinsleistungen. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung und nicht, auf welchen Zeitraum sich die Leistungspflicht bezieht (§ 10 Abs. 2 LGPEK-RP i. V. m. § 7 Abs. 2 LVOPEK-RP). Im Bewilligungsbescheid wird der Übernahmetermin für jeden zu übernehmenden Kreditvertrag bestimmt (§ 7 Abs. 1 LVOPEK-RP).

§ 2

Aufschiebende Bedingung des Bewilligungsbescheids

Die Schuldübernahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land die Entschuldung mit einem Bescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP bewilligt.

§ 3

Gebühren

Die [Name der Kommune] trägt gegenüber dem Gläubiger die für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren. Hiervon unberührt bleibt ein etwaiger Zuschuss des Landes an die Kommune zu diesen Gebühren.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Name und Funktionsbezeichnung]

Ministerium der Finanzen

[Vertretungsorgan]

[Name der Kommune]

Anlage:

Auflistung der Liquiditätskreditverträge der [Name der Kommune] mit vollständiger
Schuldübernahme

Ministerium
der Finanzen

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

[Datum des
Vertrags zur
Schuldübernahme]

Anlage zum Vertrag zur Schuldübernahme: Liquiditätskreditverträge, vollständige Übernahme

Teilnehmende Kommune: [Name der Kommune]

Anmerkungen:

Der Übernahmetermin wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Soweit nichts anderes angemerkt ist, sind die Kreditverträge endfällig und die Restschuld entspricht dem Nominalbetrag.

Lfd Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr. des Gläubigers	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag/ Restschuld	Anmerkung
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[ggfs. Anmerkung]
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[ggfs. Anmerkung]
Summe					[Summe]	

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 6 Satz 2)

Muster 1

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“****Zustimmung des Gläubigers**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Der Gläubiger soll diese Zustimmung der Bewilligungsstelle nach Erteilung unverzüglich übermitteln. Die Übermittlung in Schriftform kann durch eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Unterschrift ersetzt werden.

Erklärung der **[Name des Gläubigers]**

[Anschrift des Gläubigers]

Im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“, umgesetzt durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und die zu dessen Durchführung erlassene Landesverordnung (LVOPEK-RP), nimmt das Land den betroffenen rheinland-pfälzischen Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite dauerhaft ab.

Schuldübernahme durch das Land

Das Land Rheinland-Pfalz und die [Name der Kommune] haben die Übernahme des folgenden Kreditvertrags im Umfang der vollständigen Restschuld vereinbart. Zum Übernahmetermin gehen alle Pflichten aus dem übernommenen Kreditvertrag auf das Land über, insbesondere die Verpflichtung zu Zinsleistungen. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung und nicht, auf welchen Zeitraum sich die Leistungspflicht bezieht (§ 10 Abs. 2 LGPEK-RP i. V. m. § 7 Abs. 2 LVOPEK-RP).

Gläubiger: [Name des Gläubigers]
Vertragsnummer: [Vertragsnummer beim Gläubiger]
Nominalbetrag: [Nominalbetrag] Euro
Restschuld bei Übernahme: [Restschuld] Euro

Die Schuldübernahme steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land die Entschuldung mit einem Bescheid nach § 17 Abs. 3 LGPEK-RP bewilligt. Der Übernahmetermin wird mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Nach derzeitiger Planung liegt der Termin zwischen März und November 2024. Beim Erlass des Bewilligungsbescheids informiert das Land unverzüglich den Gläubiger, auch falls die Bewilligung wider Erwarten ausbleiben sollte.

Die [Name der Kommune] trägt gegenüber dem Gläubiger die für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren.

§ 1

Zustimmung des Gläubigers

Die [Name des Gläubigers] stimmt der Schuldübernahme durch das Land Rheinland-Pfalz zum Kreditvertrag mit der Vertragsnummer [Vertragsnummer beim Gläubiger] zu.

§ 2

Vertragliche Leistungen nach der Schuldübernahme

Ab dem Übernahmetermin werden anfallende Leistungsraten zu den jeweiligen Leistungsterminen von folgendem Konto des Landes abgebucht:

[Bankverbindung nach Mitteilung des Landes]

Die [Name des Gläubigers] übersendet hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und das Formular zur Ermittlung des Verfügungsberechtigten an: 434@fm.rlp.de

Ab dem Übernahmetermin werden etwaige Gutschriften, z. B. aufgrund von Negativzinsen, auf das zuvor genannte Konto des Landes gebucht.

Ort, Datum

[Name des Gläubigers], Vertretungsorgan:

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Zustimmung für die Einheitskasse als Gläubiger

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Erklärung der Verbandsgemeinde [**Name der Verbandsgemeinde**]

Im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“, umgesetzt durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und die zu dessen Durchführung erlassene Landesverordnung (LVOPEK-RP), nimmt das Land den betroffenen rheinland-pfälzischen Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite dauerhaft ab.

Im Rahmen einer Einheitskasse erfolgt die Umsetzung der Entschuldung durch das Land gegenüber der Verbandsgemeinde, auch hinsichtlich der zugehörigen Ortsgemeinden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP). Die Verbandsgemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die empfangenen Leistungen den Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde zuzuordnen und deren Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse entsprechend zu verringern (§ 68 Abs. 4 GemO). Die Verbandsgemeinde erhält hierfür vom Land die erforderlichen Informationen, insbesondere zu den Entschuldungsvolumina der zugehörigen Kommunen. Die Zurechnung der weiteren finanziellen Auswirkungen, etwa in Form von Zinsentlastungen, auf die Kommunen innerhalb der Einheitskasse erfolgt nach den allgemeinen Regeln zur Lastentragung bei einer Einheitskasse.

Soweit eine Entschuldung durch die Übernahme vollständiger Kreditverträge nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, kann die Entschuldung durch die Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse oder durch entsprechende Tilgungshilfen erfolgen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP). Für die Übernahme der

Verbindlichkeiten ist die Genehmigung der Verbandsgemeinde für die Einheitskasse erforderlich (§ 415 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 1

Zustimmung für die Einheitskasse als Gläubiger

Die [Name der Verbandsgemeinde] stimmt für die Einheitskasse als Gläubiger zu, dass das Land Rheinland-Pfalz Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde, soweit diese am Programm PEK-RP teilnehmen, innerhalb der Einheitskasse übernimmt. Der Umfang ergibt sich aus den entsprechenden Verträgen zur Teilnahme am Programm PEK-RP und aus der Zuordnung der empfangenen Leistungen durch die Verbandsgemeinde.

Ort, Datum

[Name der Verbandsgemeinde],

vertreten durch:

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 7 Satz 1)

Hier erscheint im Ausdruck das Logo des Ministeriums der Finanzen.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

[Name der Kommune]
[Anschrift der Kommune]

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

[Datum]

Mein Aktenzeichen
[Aktenzeichen]

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[Name]
[Mail]

Telefon
06131 16-[Durchwahl]

Bewilligungsbescheid**im Rahmen des Programms****„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“**

zum Antrag Nr. [Antragsnummer] vom [Datum] und
zum Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum]
(LIS-Zahl der Kommune: [LIS-Zahl])

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune gefüllt.

Sehr geehrte/r [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] einschließlich der darin getätigten Angaben und des Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] erlässt das Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle nach § 15 Abs. 1 LGPEK-RP hiermit folgenden Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 1 LVO PEK-RP:

Entschuldungsvolumen

Das endgültige Entschuldungsvolumen beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	[Einwohner]
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Die Durchführung der Entschuldung und die Leistungen des Landes richten sich nach § 3 und Anlage 2 des Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum].

Für Schuldübernahmen vor Kreditlaufzeitende gilt dabei der **Übernahmetermin am [Datum, festzulegen nach Abschluss des Teilnahme-Vertrags]**.

Die Umsetzung einer Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP grundsätzlich nur, wenn die Kommune der Bewilligungsstelle zuvor einen Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt hat. Ist zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Tilgungsplan vorhanden, ist die Umsetzung der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende mit der Auflage verbunden, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO entwickelt wird.

Wenn und soweit die Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt, hat die Kommune auf Anforderung der Bewilligungsstelle nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP

nachzuweisen, dass die Mittel nach § 8 Abs. 1 LVOPEK-RP zweckentsprechend zur Tilgung der nach § 8 Abs. 2 LVOPEK-RP ausgewählten Liquiditätskredite eingesetzt wurden.

Wenn ein solcher Zuschuss gewährt wird:

Zuschuss zu Gebühren

Der Zuschuss zu den für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren, beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.

Die Berechnung des Zuschusses ergibt sich aus Anlage 1.

Im Übrigen trägt die Kommune die Gebühren für den Schuldnerwechsel.

Unterlagen und Belege

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2053 bereitzuhalten. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und für Sport sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind im Falle der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Förderungserhebliche Tatsachen

Bezüglich der im Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung oder das Belassen der Leistung des Landes erheblich sind, wird auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) hingewiesen, insbesondere auf den Straftatbestand der Untreue (§§ 266, 263 StGB). Zu den förderungserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem gestellten Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle der Bewilligungsstelle zugesandten Unterlagen und alle gegenüber der Bewilligungsstelle telefonisch oder

anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP.

Rechtsmittelverzicht

Die Durchführung der Entschuldung nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 LGPEK-RP i. V. m. den §§ 6 bis 9 LVOPEK-RP i. V. m. § 3 des zwischen dem Land und der Kommune geschlossenen Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] erfolgt erst, wenn dieser Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Kommune kann die Bestandskraft dieses Bescheids herbeiführen, wenn schriftlich ein Verzicht auf Rechtsmittel erklärt wird (Anlage 2).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Name]

Anlage 1, wenn ein solcher Zuschuss gewährt wird

Anlagen

Anlage 1: Zuschuss zu Gebühren für den Schuldnerwechsel

Anlage 2: Erklärung zum Rechtsmittelverzicht (Muster)

Ministerium
der Finanzen

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

[Datum des
Bewilligungsbescheids]

Anlage 1 zum Bewilligungsbescheid: Zuschuss zu Gebühren für den Schuldnerwechsel

Teilnehmende Kommune: [Name der Kommune]

Anmerkungen:

Der Übernahmetermin wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Soweit nichts anderes angemerkt ist, sind die Kreditverträge endfällig und die Restschuld entspricht dem Nominalbetrag.

Lfd Nr	Name des Gläubigers	Vertragsnr. des Gläubigers	Abschluss am	Fällig am	Nominalbetrag/ Restschuld	2 vom Hundert der Restschuld	Gebühr für den Schuldnerwechsel	Zuschuss zu Gebühren
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]
[Nr]	[Name]	[Vertragsnr]	[Datum]	[Datum]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]	[Betrag]
Summe					[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe]

Anlage 2
zum Bewilligungsbescheid

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Referat 422
Postfach 33 20
55023 Mainz

Rechtsmittelverzicht zum
Bewilligungsbescheid im Rahmen des Programms PEK-RP vom [Datum]

zum Antrag Nr. [Antragsnummer] vom [Datum]
(LIS-Zahl der Kommune: [LIS-Zahl])

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt. Das Datum ist manuell von der Kommune einzutragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat] der [Name der Kommune] bestätige ich den Empfang des Bewilligungsbescheids vom [Datum] im Rahmen des Programms PEK-RP.

Ferner wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den o.g. Bewilligungsbescheid **verzichtet** wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

(zu § 4 Abs. 7 Satz 2)

Hier erscheint im Ausdruck das Logo des Ministeriums der Finanzen.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

[Name der Kommune]
[Anschrift der Kommune]Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

[Datum]

Mein Aktenzeichen
[Aktenzeichen]Ansprechpartner/-in / E-Mail
[Name]
[Mail]Telefon
06131 16-[Durchwahl]**Ablehnungsbescheid****im Rahmen des Programms****„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“**

zum Antrag Nr. [Antragsnummer] vom [Datum]

(LIS-Zahl der Kommune: [LIS-Zahl])

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune gefüllt.

Sehr geehrte/r [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] und den darin getätigten Angaben erlässt das Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle nach § 15 Abs. 1 LGPEK-RP hiermit folgenden Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 2 LVO PEK-RP:

Es ergibt sich kein Entschuldungsvolumen und damit kein Anspruch auf Entschuldung.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	[Anzahl]
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Einzelheiten zur Ermittlung des Entschuldungsvolumens sind der Anlage zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Die Frage nach einem Zuschuss zu den für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren stellt sich damit nicht.

Begründung

[Begründung soweit erforderlich, zum Beispiel unter Bezugnahme auf beantragte Anpassungen zu den statistischen Daten nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Name]

Anlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

**Anlage zum Ablehnungsbescheid,
Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die [Name der Kommune]**

Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune automatisch gefüllt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	[Betrag] Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	[Betrag] Euro
- davon Wertpapiersschulden:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Proberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	[Betrag] Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	[Betrag] Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	[Betrag] Euro

- davon Verbesserung der Finanzlage: [Betrag] Euro
(zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020,
dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021: [Betrag] Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP: [Betrag] Euro
(Fallgruppe: [Fallgruppe])

Bemessungsgrundlage: [Betrag] Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: [Anzahl]

(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: [Betrag] Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: [Betrag] Euro

**Landesverordnung
über die elektronische Rechnungsstellung
im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz
(E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz – ERechVORP)
Vom 22. Dezember 2023**

Aufgrund des § 3 des E-Rechnungs-Gesetzes Rheinland-Pfalz (ERechGRP) vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 211, BS 70-32) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt unabhängig vom Auftragswert für alle Rechnungen aufgrund von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen über Lieferungen oder sonstige Leistungen mit Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf

1. Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuldbeitende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt und
2. Rechnungsdaten, die nach § 5 Abs. 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43), in der jeweils geltenden Fassung geheimhaltungsbedürftig sind.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Vereinbarung einer elektronischen Rechnungsstellung unzulässig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne von Absatz 1, wenn

1. es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

(3) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Absatz 4 ausstellen und übermitteln.

(4) Rechnungsempfänger sind alle Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(5) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, die eine elektronische Rechnung im Auftrag eines Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

§ 3

Verbindlichkeit der elektronischen Form

(1) Rechnungsempfänger sind zum Empfang und zur Ver-

arbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellt und übermittelt werden. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 5 GWB die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

(2) Rechnungssteller müssen elektronische Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern nach Maßgabe dieser Verordnung ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt unabhängig vom Auftragswert nicht für Rechnungen aufgrund von öffentlichen Aufträgen, die aufgrund von Ausnahmetatbeständen von der Anwendung des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen sind.

(3) Auf Antrag können Rechnungssteller durch das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständige Ministerium von der Verpflichtung des Absatzes 2 befreit werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung an die Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen eine unzumutbare Härte darstellt.

(4) Rechnungsempfänger sollen im Rahmen der Auftragsvergabe die Erteilung elektronischer Rechnungen vorsehen.

§ 4

Rechnungsdatenmodell

Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des E-Rechnungs-Gesetzes Rheinland-Pfalz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 211, BS 70-32) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rechnungsdatenmodelle zu verwenden.

§ 5

Zentraler elektronischer Rechnungseingang

Das Land Rheinland-Pfalz realisiert einen zentralen elektronischen Rechnungseingang als Basisdienst gemäß § 25 Abs. 4 Nr. 9 des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz (EGovGRP) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573, BS 206-1) in der jeweils geltenden Fassung und stellt diesen den Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 1 Abs. 1 EGovGRP kostenfrei zur Verfügung, sofern diese nicht nach § 1 Abs. 2 bis 4 EGovGRP vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz ausgenommen sind. Zur Realisierung des zentralen elektronischen Rechnungseingangs kann das Land Dienstleister, insbesondere den Landesbetrieb Daten und Information, beauftragen. Ist der Rechnungsempfänger eine Behörde des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände im Sinne von § 1 Abs. 1 EGovGRP und nicht nach § 1 Abs. 2 bis 4 EGovGRP vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz ausgenommen, ist er zur Nutzung des

zentralen elektronischen Rechnungseingangs für den Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet.

§ 6 Übermittlung und Empfang elektronischer Rechnungen

(1) Rechnungssteller und Rechnungssender haben für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen den zentralen elektronischen Rechnungseingang nach § 5 Satz 1 zu nutzen, wenn der Rechnungsempfänger eine nach § 5 Satz 3 verpflichtete Behörde ist; andernfalls haben sie einen vom Rechnungsempfänger unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 4 vorgegebenen Übermittlungsweg zu nutzen.

(2) Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung über den zentralen elektronischen Rechnungseingang im Sinne des § 6 Satz 1 ist, dass der Rechnungssteller oder der Rechnungssender sich zuvor registriert. Dies gilt nicht im Falle der Übermittlung einer elektronischen Rechnung über die Infrastruktur von Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) gemäß Absatz 3 Satz 3.

(3) Die elektronische Rechnung kann beim zentralen elektronischen Rechnungseingang mindestens durch E-Mail eingebracht werden. Es können weitere Übermittlungswege eingerichtet werden. Sofern ein Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen angeboten wird, ist dieser über die Infrastruktur von PEPPOL anzubieten. Die Nutzungsbedingungen für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen werden durch das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständige Ministerium geregelt und im E-Rechnungsportal Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

(4) Rechnungsempfänger, die den zentralen elektronischen Eingang weder verpflichtend nach § 5 Satz 3 noch freiwillig nutzen, haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Vorkehrungen für den Empfang elektronischer Rechnungen zu treffen. Sofern für die Einbringung von elektronischen Rechnungen ein Webservice zur Verfügung gestellt wird, ist dieser zumindest auch über die Infrastruktur von PEPPOL anzubieten.

(5) Elektronische Rechnungen, die über den zentralen elektronischen Rechnungseingang im Sinne des § 6 Satz 1 übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen und der Rechnungssteller oder Rechnungssender ist über die Ablehnung zu informieren.

(6) Eine elektronische Rechnung, die

1. nicht gemäß den Vorgaben dieser Verordnung über den zentralen elektronischen Rechnungseingang übermittelt oder
2. nicht entsprechend des vom Rechnungsempfänger vorgegebenen Übermittlungsweges eingebracht wurde,

darf der Rechnungsempfänger ablehnen.

§ 7

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer zur Adressierung des Rechnungsempfängers,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

Die Angabe zu Satz 1 Nr. 1 ist nur im Falle der Übermittlung einer Rechnung über den zentralen elektronischen Rechnungseingang erforderlich; sie ist dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung mitzuteilen.

(2) Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 eine Lieferantenummer und eine Bestellnummer zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits vor der Rechnungsstellung mitgeteilt wurden.

§ 8

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen werden, dürfen durch den zentralen elektronischen Rechnungseingang sowie vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sowie zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Vorgaben verarbeitet werden.

(2) Die Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 9

Prüfung

Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständige Ministerium prüft die Anwendung dieser Rechtsverordnung und deren Auswirkung auf die elektronische Rechnungsstellung im Rahmen des Geltungsbereichs spätestens bis zum 31. Dezember 2028. Die Prüfung nach Satz 1 soll die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Landesregierung Bericht zu erstatten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 Abs. 2 Satz 1 tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2023
Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Alexander Schweitzer

**Dreiundzwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in
Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Vom 3. Januar 2024**

Aufgrund des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 2022 (GVBl. S. 256), BS 301-6, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Genossenschaftsregistersachen“ das Wort „Gesellschaftsregistersachen“ eingefügt.
2. In Absatz 1 werden die Worte „und die Genossenschaftsregistersachen“ durch die Worte „, die Genossenschaftsregistersachen und die Gesellschaftsregistersachen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in

Mainz, den 3. Januar 2024
Der Minister der Justiz
M e r t i n

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767